

also auch bei vorsorglichen Selbstbefreiungen mit nachträglichen Mitteilungen nach § 15 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 8 Abs. 5 WpAIV nur zu befassen haben, wenn tatsächlich der Sachverhalt später im Wege der Ad-hoc-Meldung veröffentlicht wird. In diesem Fall war die Selbstbefreiung aber allenfalls dann überflüssig, wenn selbst bei Veröffentlichung der Ad-hoc-Meldung zweifelhaft ist, ob eine Insiderinformation vorliegt, auch die Ad-hoc-Meldung also nur vorsorglich gemacht wird⁴⁵ oder zufälligerweise der jeweilige Sachverhalt just in dem Zeitpunkt hinreichend konkret und wahrscheinlich und damit zur Insiderinformation wurde, als die Ad-hoc-Meldung erfolgte. Beide Fälle werden praktisch die Ausnahme sein, sodass eine Überlastung der BaFin mit überflüssigen Mitteilungen nach § 15 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 8 Abs. 5 WpAIV nicht zu befürchten ist. Praktisch relevant sind die Fälle, in denen klar ist, dass irgendwann im Zeitraum vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Meldung bereits eine Insiderinformation vorlag, sich nur nicht klar bestimmen lässt, zu welchem Zeitpunkt der gestreckte Sachverhalt zur Insiderinformation wurde. Dann war aber in jedem Fall eine Selbstbefreiung angezeigt, und die BaFin muss in jedem Fall gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 8 Abs. 5 WpAIV benachrichtigt werden, sodass durch den Umstand, dass die Selbstbefreiung möglicherweise zu früh beschlossen worden ist, für die BaFin kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

cc) Folgen vermeintlich unzulässiger Selbstbefreiungen

Schließlich ist fraglich, welche Folgen es haben sollte, wenn – unterstellt, vorsorgliche Selbstbefreiungen seien tatsächlich unzulässig – diese gleichwohl beschlossen würden. Die zivilrechtliche Haftung aus § 37b, um die es den Emittenten vor allem gehen wird, wäre in jedem Falle ausgeschlossen. Denn entweder bestand schon gar keine Ad-hoc-Publizitätspflicht, sodass die Selbstbefreiung zwar nicht erforderlich gewesen wäre, dann aber auch die in § 37b Abs. 1 vorausgesetzte Verspätung mit der Ad-hoc-Meldung ausscheidet, oder aber die Selbstbefreiung war tatsächlich erforderlich und hatte den gewünschten Befreiungseffekt⁴⁶. Auch der denkbare Einwand, eine zu früh beschlossene Selbstbefreiung sei wirkungslos, weil unzulässig, und könne daher auch nicht im Zeitpunkt des tatsächlichen Entstehens der Insiderinformation die gewünschte Befreiungswirkung entfalten, verfängt jedenfalls dann nicht, wenn – wie in § 8 Abs. 5 Nr. 2 a) WpAIV vorgesehen – die Befreiungsvoraussetzungen regelmäßig überprüft werden. Dann wäre die Bestätigung der vermeintlich zu früh beschlossenen Selbstbefreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Insiderinformation wie ein erstmaliger Beschluss zu behandeln. Folglich verbliebe nur das Bußgeldrisiko gem. § 39

Abs. 2 Nr. 2 c), was freilich voraussetzen würde, dass man die Benachrichtigung der BaFin nach § 15 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 8 Abs. 5 WpAIV über eine vorsorgliche Selbstbefreiung als vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Mitteilung ansehen würde. Dies dürfte jedoch ausscheiden, weil die nach den genannten Vorschriften zu machenden Angaben nicht dadurch unwahr werden, dass die Befreiung möglicherweise schon beschlossen worden ist, als noch keine Insiderinformation vorlag⁴⁷. Jedenfalls wird man dem Emittenten kaum Leichtfertigkeit oder gar Vorsatz vorwerfen können, wenn er vorsorglich eine „normale“ Information schon so sorgfältig behandelt wie das „Gefahrgut“ Insiderinformation. Schließlich wäre es widersprüchlich, in Zweifelsfällen vorsorgliche Ad-hoc-Meldungen zuzulassen, den Emittenten aber den Weg der vorsorglichen Selbstbefreiung zu versagen, von der, solange nicht tatsächlich später eine Ad-hoc-Meldung erfolgt, niemand erfährt und außer dem Emittenten selbst niemand betroffen ist und die damit im Vergleich zur vorsorglichen Ad-hoc-Meldung das weniger intensive Mittel ist. Folgerichtig entsprach es auch schon bisher der überwiegenden Ansicht in der Literatur, dass vorsorgliche Selbstbefreiungen nach § 15 Abs. 3 zulässig sind⁴⁸, auch wenn es bislang an der Begründung fehlte.

IV. Zusammenfassung

Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Sachverhalt ad-hoc-publizitätspflichtig ist, insbesondere weil bei einem gestreckten Sachverhalt unklar ist, ob dieser bereits i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 hinreichend konkret und wahrscheinlich ist, steht es den Emittenten frei, diesen Sachverhalt vorsichtshalber ad hoc zu veröffentlichen oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 1, vorsorglich eine Selbstbefreiung zu beschließen. Denn den Emittenten insbesondere die Möglichkeit der vorsorglichen Selbstbefreiung zu versagen, hieße sie daran zu hindern, bereits im Vorfeld des Entstehens einer Insiderinformation dieselbe Sorgfalt walten zu lassen, als wenn sie es schon mit einer Insiderinformation zu tun hätten. Warum aber die Anlegung eines gesteigerten Sorgfaltsmaßstabs unzulässig sein sollte, ist nicht einzusehen.

45... Dazu oben II.

46... Zum Suspensiveffekt der Selbstbefreiung im Rahmen von § 37b etwa *Sethe*, a.a.O. (Fn. 8), §§ 37b, 37c Rdn. 55.

47... Dazu *Vogel*, a.a.O. (Fn. 22), § 39 Rdn. 8.

48... Vgl. *Sven H. Schneider*, BB 2005 S. 900 f.; *Harbarth*, ZIP 2005 S. 1907; *Widder*, BB 2007 S. 573; *ders.*, BB 2008 S. 858. In diesem Sinne auch *Wilsing/von der Linden*, EWIR 2008 S. 318.

Prof. Dr. Michael Olbrich, Trier / RA Dr. Carola Olbrich, Düsseldorf

Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich

– Einige betriebswirtschaftliche Anmerkungen zum jüngsten BGH-Urteil vom 6. 2. 2008 – XII ZR 45/06¹ –

I. Einleitung

Der BGH hat in seinem aktuellen Urteil zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich² die bislang in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum vertretene Bewertungsauffassung fortgeführt. Die Entscheidung, die sich mit der Bewertung einer Tierarztpraxis befasst, zeigt, dass sich die seit fast einem halben Jahrhundert zu beobachtende „Abkopplung“ der juristischen Wertfindung von den betriebswirtschaftlichen Forschungsergebnissen im Bereich der Unternehmensbewertung

Prof. Dr. Michael Olbrich ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Universität Trier. Dr. Carola Olbrich ist Rechtsanwältin der Sozietät Wilhelm Rechtsanwälte in Düsseldorf.

1... Der amtliche Volltext des Urteils ist abrufbar unter: www.der-betrieb.de/pdf/XII_ZR_45_06.pdf.

2... BGH-Urteil vom 6. 2. 2008 – XII ZR 45/06.

weiter fortsetzt. Eine derartige Loslösung der Rechtsprechung von der Wirtschaftswissenschaft ist bedauerlich, da die von juristischer Seite praktizierte Vorgehensweise teilweise zu ökonomisch unsachgemäßen Ergebnissen führt und damit – je nach Konstellation – entweder den Ausgleichspflichtigen oder den -berechtigten zu schädigen vermag. Zielsetzung des Beitrags ist es daher, dieser Trennungstendenz entgegenzuwirken und einen interdisziplinären Austausch zwischen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bewertungsauffassungen anzuregen. Zu diesem Zweck werden im Abschnitt II fünf zentrale Punkte der BGH-Entscheidung aufgegriffen und aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive beleuchtet. Der Beitrag schließt in Abschnitt III. mit einer kurzen Zusammenfassung.

II. Der „wirkliche Wert“ aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre

1. Methode der Wertfindung

Der BGH merkt in seiner Entscheidung zutreffend an: Bei der Bestimmung des Zugewinnausgleichs ist ein vorhandenes Unternehmen „mit seinem 'vollen, wirklichen' Wert anzusetzen. Grundsätze darüber, nach welcher Methode das zu geschehen hat, enthält das Gesetz nicht“³. Grundgedanke der Ausgleichsregelung ist es, dass beide Partner gemeinsam für den in der Ehe erzielten Vermögenszuwachs verantwortlich sind. Dieser ist daher im Falle der Trennung ökonomisch zutreffend zu ermitteln und im Anschluss auf beide Eheleute hälftig aufzuteilen, um keinen der Partner zu benachteiligen⁴. Die vom Gesetz offengelassene Wahl der Bewertungsmethode einerseits und die ökonomische Zielsetzung der Ausgleichsregelung andererseits legen es folglich nahe, zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich Methoden der Wirtschaftswissenschaft heranzuziehen, um zu zweckmäßigen Lösungen für die betroffenen Eheleute zu gelangen.

Bestimmt werden kann der „wirkliche Wert“ jedoch nicht mit den von der Rechtsprechung angewandten Verfahren in Form insbesondere des Substanzwerts, des objektiven Ertragswerts oder etwaiger Kombinationen aus beiden⁵. Stattdessen ergibt er sich im Zugewinnausgleich als *Entscheidungswert* des Ehepartners, dem das Unternehmen gehört. Der Entscheidungswert ist der Betrag, den der Unternehmer bei einem fiktiven Verkauf seines Unternehmens mindestens als Preis fordern müßte, um sich durch die Veräußerung – im Vergleich zur Unterlassungsalternative – nicht schlechter zu stellen⁶. Er kann folglich als Mindestgröße des „Verkehrswerts“ des Unternehmens interpretiert werden. Ermittelt wird der Entscheidungswert mit dem *Zukunftserfolgswertverfahren*, bei dem die dem Eigentümer zukünftig aus dem Unternehmen – oder einer Unternehmensbeteiligung – fließenden Zahlungsüberschüsse prognostiziert und auf den Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB) abgezinst werden. Als Diskontsatz dient in diesem Zusammenhang kein „landesüblicher Zinsfuß“, sondern der interne Zins der im Vergleich zum Unternehmenseigentum besten Alternativverwendung des Kapitals des Unternehmers⁷. Welche Konsequenzen sich aus dem Zukunftserfolgswertverfahren im Einzelnen für die Bewertung im Zugewinnausgleich ergeben, soll im Folgenden eingehender untersucht werden.

2. Bedeutung der Unternehmenssubstanz

Der BGH teilt in seiner Entscheidung die Auffassung der Vorinstanz⁸, dass der Wert der in Rede stehenden Tierarztpraxis mit einer Kombination aus Substanzwert und „good will“ zu bestimmen ist. Diese Auffassung ist ökonomisch nicht haltbar. Grundsätzlich gilt, dass bei der Bewertung stets von der für den Eigentümer erfolgreichsten Verwendung des Unternehmens auszugehen ist⁹. Konkret bedeutet dies: Verspricht die

Fortführung der werbenden Tätigkeit höhere Zahlungsüberschüsse als die Liquidation des Unternehmens, ist der Entscheidungswert in Form eines Fortführungswerts zu berechnen. Die betriebsnotwendige Substanz geht dann nicht gesondert in die Bewertung ein, da sie weiterhin im Betrieb gebunden bleibt, um die Fortführung zu gewährleisten. Ist vice versa hingegen die Veräußerung des Unternehmens voraussichtlich erfolgsträchtiger als seine Fortführung, oder befindet sich nicht betriebsnotwendiges Vermögen im Unternehmen, sind die Veräußerungsmöglichkeiten der Substanz bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen¹⁰.

3. Art der Rechengröße

Ökonomisch unzutreffend ist zudem die in der Entscheidung geäußerte Meinung des BGH, der „good will“, also der Fortführungswert, sei auf Basis allein der Umsätze zu ermitteln. Eine solche Vorgehensweise führt ceteris paribus stets zu einem überhöhten Wert, da ökonomisch nicht die Umsätze, sondern die *Überschüsse*, das heißt der Saldo aus Einzahlungen (Umsätzen) und Auszahlungen für die Bewertung relevant ist. Darüber hinaus ist eine zweite Präzisierung notwendig, denn in die Berechnung des Wertes gehen die *an den Unternehmer fließenden* Überschüsse ein. Nicht korrekt ist daher auch die in der Entscheidung des BGH erwähnte pauschale Hinzurechnung des Forderungsbestands und der Rücklagen der Praxis bei der Bewertung. Denn ein bloßer Forderungsbestand stellt noch keine Einzahlung – geschweige denn einen *Einzahlungsüberschuss* – dar, und eine betriebliche Rücklage fließt dem Unternehmer (noch) nicht zu, sondern befindet sich nach wie vor im Unternehmen.

4. Zukunftsbezug

Auch die von Seiten des BGH geäußerte Ansicht, die „Berücksichtigung des [...] good will im Endvermögen des Praxisinhabers läuft nicht darauf hinaus, dass künftig zu erzielende Gewinne kapitalisiert und [...] ausgeglichen werden“¹¹, ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht haltbar. Denn der *heutige* Wert des Unternehmens ergibt sich stets aus den *zukünftig* dem Unternehmer zufließenden Überschüssen, die zu prognostizieren und auf den Bewer-

3... BGH vom 6. 2. 2008, a.a.O. (Fn. 2), Abschn. II, Rdn. 18.

4... Einen Überblick über die von Gesetzgeber, Rechtsprechung und Schrifttum angeführten Zwecksetzungen des Zugewinnausgleichs geben z. B. *Schlebusch*, Probleme der Bewertung von Vermögensgegenständen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs, 1966, S. 9-14; *Braunhofer*, Unternehmens- und Anteilsbewertung zur Bemessung von familien- und erbrechtlichen Ausgleichsansprüchen, 1995, S. 114-117; *Meyer*, Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich bei freiberuflicher Praxis, 1996, S. 69 f.

5... Eine tabellarische Übersicht über die von der Rechtsprechung angewandten Bewertungsmethoden im Zugewinnausgleich findet sich bei *Olbrich*, DBW 2005 S. 415-417.

6... Vgl. allgemein zum Entscheidungswert z. B. *Matschke*, BFuP 1972 S. 149; *Moxter*, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 1983, S. 9; *Brösel*, UM 2003 S. 130; *Hering*, Unternehmensbewertung, 2. Aufl. (2006). Zum Entscheidungswert speziell im Zugewinnausgleich vgl. *Olbrich*, a.a.O. (Fn. 5), S. 419 f.

7... Vgl. zum Zukunftserfolgswertverfahren, das im Schrifttum z. T. auch als (subjektives) Ertragswertverfahren bezeichnet wird, u. a. *Schmalenbach*, ZfH 1917/1918 S. 1-5; *Jaensch*, Wert und Preis der ganzen Unternehmung, 1966, S. 23-33; *Hering*, a.a.O. (Fn. 6), S. 21-84; *Matschke/Brösel*, Unternehmensbewertung, 3. Aufl. (2007), S. 235-243.

8... Vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 8. 2. 2006 – 4 UF 92/05, NJW 2006 S. 2125.

9... Vgl. *Busse von Colbe*, Der Zukunftserfolg, 1957, S. 25; *Münstermann*, Wert und Bewertung der Unternehmung, 1966, S. 101 f.

10... Vgl. *Hering*, a.a.O. (Fn. 6), S. 19.

11... BGH vom 6. 2. 2008, a.a.O. (Fn. 2), Abschn. II, Rdn. 21.

tungsstichtag abzutun sind¹². Deutlich wird damit auch, dass der oben erwähnte Forderungsbestand und die Rücklagen der Praxis bei der Bewertung nicht ignoriert werden: Der Forderungsbestand geht in die Wertermittlung ein, weil auf seiner Basis zukünftige Einzahlungen erzielt werden können, die, nach ihrer Vereinnahmung und gekürzt um betriebliche Ausgaben, schlussendlich in Ausschüttungen an den Praxiseigner münden. Diese prognostizierten Ausschüttungen werden der Bewertung in diskontierter Form zugrundegelegt. Ähnliches gilt für die Rücklagen: Ihr Bestand ist nicht pauschal zum Wert hinzuzuaddieren. Stattdessen ist zu prognostizieren, wann die Rücklagen an den Unternehmer ausgeschüttet werden. Diese Ausschüttungen fließen dann in abgezinster Form in die Bewertung ein.

5. Interdependenzen zwischen Zugewinn- und Unterhaltsberechnung

Bereits in der Vorinstanz wies das OLG Oldenburg¹³ auf die Problematik einer Doppelbelastung hin, wenn die zukünftigen Erfolge der Tierarztpraxis einerseits bei der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich berücksichtigt werden, sie andererseits aber zugleich in die Berechnung des nahehelichen Unterhalts eingehen¹⁴. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass der Wert der Praxis nicht in die Bemessung des Zugewinns einfließen darf, wenn auf Basis der zukünftigen Praxiserfolge bereits ein nahehelicher Unterhalt vereinbart worden ist. Der BGH erkennt diese Problematik ebenfalls, begegnet ihr in seiner jüngsten Entscheidung aber mit einer modifizierten Lösung: Im Gegensatz zur Vorinstanz, die eine „Entweder-oder-Entscheidung“ hinsichtlich der Praxisberücksichtigung in Zugewinn oder Unterhalt präferiert, spricht sich der BGH dafür aus, für den Praxisinhaber einen individuellen „Unternehmerlohn“ zu ermitteln. Dieser soll Basis der Unterhaltsbemessung sein, wird bei der Praxisbewertung zum Zwecke des Zugewinnausgleichs dann aber herausgerechnet, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Aus ökonomischer Sicht ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstan-

den, da sie die bestehenden Interdependenzprobleme zwischen Zugewinn und Unterhalt sinnvoll zu lösen vermag.

III. Zusammenfassung

Eine Annäherung der Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich an den Forschungsstand der betriebswirtschaftlichen Bewertungstheorie ist wünschenswert, um die Zwecksetzung der Ausgleichsregel zu erfüllen. Zum einen sollte als Maßstab für den „wirklichen Wert“ der Entscheidungswert des Unternehmer-Gatten herangezogen werden. Er wird mit Hilfe des Zukunftserfolgswertverfahrens bestimmt, wobei für die Bemessung der Zahlungsüberschüsse die beste Verwendung des Unternehmens anzunehmen ist. Die Versilberungsmöglichkeiten der unternehmerischen Substanz werden dabei nur beachtet, wenn eine Veräußerung des Unternehmens als zweckmäßig erscheint oder nichtbetriebsnotwendiges Vermögen vorhanden ist. Maßgebliche Rechengröße für die Wertfindung sind die an den Unternehmer fließenden Überschüsse, wobei ausschließlich auf jene Ausschüttungen abzustellen ist, die in der Zukunft anfallen werden. Das angesichts der Relevanz zukünftiger Erfolge bestehende Problem der Interdependenz zwischen Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich einerseits und Unterhaltsbemessung andererseits kann durch die vom BGH vorgeschlagene Herausrechnung eines individuellen „Unternehmerlohnes“ sinnvoll gelöst werden.

12... Diese, als „Grundsatz des Zukunftsbezugs“ bezeichnete Regel ist bereits seit mehr als einem Jahrhundert Bestandteil der betriebswirtschaftlichen Wertlehre. Vgl. statt vieler, *Freyberg*, *Braunkohle* 1907 S. 73; *Schmalenbach*, *ZfHf* 1917/1918 S. 1 f. und 11; *Hering*, a.a.O. (Fn. 6), S. 28 f.; *Matschke/Brösel*, a.a.O. (Fn. 7), S. 19 f.

13... Vgl. OLG Oldenburg vom 8. 2. 2006, a.a.O. (Fn. 8).

14... Vgl. hierzu auch *Lehmann*, *ZfB* 1989 S. 991-994; *Fischer-Winkelmann*, *FuR* 2004 S. 433; *Lehmann*, *DBW* 2007 S. 241-243; *Olbirch*, *DBW* 2007 S. 245; *Kogel*, *NJW* 2007 S. 560 f.

Entscheidungen

Personengesellschaftsrecht

Satzungsklausel zur Fortsetzung der Gesellschaft für den Fall der Kündigung eines Gesellschafters findet auch Anwendung, wenn die Mehrheit der Gesellschafter kündigt – Etwaige Abfindungsregelungen können wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam sein – Abfindungsanspruch nach den allgemeinen Regeln

BGB §§ 723 Abs. 3, 736 Abs. 1, 738, 740

- a) Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel, nach der im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters dieser ausscheidet und die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, findet mangels anderweitiger gesellschaftsvertraglicher Regelung auch dann Anwendung, wenn die Mehrheit der Gesellschafter die Mitgliedschaft kündigt.
- b) Eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel stellt für die ausscheidenden Gesellschafter keine unzulässige Kündigungsbeschränkung i. S. von § 723 Abs. 3 BGB dar. Dies gilt auch dann, wenn die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfindungsregelung zulasten der ausscheidenden Gesellschafter grob unbillig ist. In diesem Fall kann allerdings die Abfindungsregelung unwirksam sein.
- c) Werden die durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafter durch eine im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Abfin-

dungsbeschränkung gegenüber der gesetzlichen Regelung unangemessen benachteiligt, ist einer solchen Abfindungsregelung als unzulässige Kündigungserschwerung die rechtliche Anerkennung zu versagen.

- d) An die Stelle der unwirksamen Abfindungsregelung treten die allgemeinen Regeln; danach steht bei einer Freiberufersozietät den ausgeschiedenen Gesellschaftern das uneingeschränkte Recht zu, um die Mandanten der Sozietät zu werben; sie haben Anteil am Gesellschaftsvermögen und sind an den schwebenden Geschäften zu beteiligen.

➤ (BGH-Urteil vom 7. 4. 2008 – II ZR 181/04)

Die Kläger waren mit den Beklagten und den drei weiteren Rechtsanwälten Dr. W., Dr. H. und Dr. We. zur gemeinsamen Berufsausübung als Rechtsanwälte und Notare in einer Sozietät verbunden. Die Sozietät wurde 1969 von dem – an diesem Verfahren nicht beteiligten – Rechtsanwalt Dr. W. und dem zwischenzeitlich verstorbenen Rechtsanwalt V. in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft gegründet. 1970 und 1977 traten der Kläger zu 1 und der Kläger zu 2, zwischen 1987 und 1999 die weiteren Partner der Sozietät bei, wobei die Beklagten zu 1 und 4 ebenso wie der Kläger zu 3 ihre bisher betriebenen Einzelpraxen in die Gesellschaft einbrachten. Im Dezember 1999 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst. Die Sozietät – mit den in dieser Fassung des Gesellschaftsvertrags genannten Partnern – wurde im Mai 2000 in das Partnerschaftsregister eingetragen und – wie es in § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags heißt – als Partnerschaftsgesellschaft fortgeführt. Nach Meinungsverschiedenheiten über die Gewinnverteilung und eine beabsichtigte Fusion mit einer anderen überörtlich tätigen Anwaltskanzlei, der die Beklagten zu 1 und 2 –